

**Satzung
des bundesweiten
Mastozytose Selbsthilfe Netzwerk**



Stand: 28.03.2022

§ 1 Name / Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Mastozytose Selbsthilfe Netzwerk e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Odenthal und ist bundesweit tätig.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung. Dabei ist der unmittelbare Zweck des Vereins das Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Maßnahmen, Konzepten und Methoden, die der Bekämpfung und Heilung einer Mastozytoseerkrankung dienen.
- 3) Der in Absatz 2) genannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Wissensaustausch zwischen Betroffenen, Forschern, Ärzten und interessierten Öffentlichkeit.
 - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Mastozytose / Urticaria pigmentosa (Mastzellerkrankte) und deren Angehörigen
 - c) Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Mastozytose / Urticaria pigmentosa und den im Zusammenhang stehenden Folgeerscheinungen, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten.
 - d) Ausbau / Unterstützung von Registerspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Mastozytose (System und Bluterkrankung) dienlichen Forschung
 - e) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.)
 - f) Den Bekanntheitsgrad der Krankheit zu heben, um alle Betroffenen zu erreichen,
 - g) Die Zusammenarbeit mit allen fachbezogenen Institutionen, z.B. Kliniken, Ärzten, Therapeuten, Verbänden, Krankenkassen etc.
 - h) Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Gruppen im Inland und Ausland,
 - i) Die Intensivierung der Kooperation zwischen Ärzten und Betroffenen,
- 4) *Der Verein kann seine Zwecke durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr.1 und Nr.2 AO verwirklichen.*
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 - b) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- c) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Andere Tätigkeiten im Sinne der Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 3 Nr. 26 AO vergütet werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Vereins oder Dritte vergeben.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter des Vereins Anspruch auf einen Aufwendersersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, notwendige Taxikosten, Porto, Telefon-, Kopier-, und Druckkosten.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- g) Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen-, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzubringen. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, jede juristische Person und jede rechtsfähige Personenvereinigung, die nur den Zweck des Vereins mittragen und durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.
- 5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. seine Anliegen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragspflicht.
- 6) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit aufnehmen.

- 7) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Alternativ ist auch der Mitgliedsantrag elektronisch möglich über unsere Homepage des Vereins über das Antragsformular.
- 8) Bei juristischen Personen oder bei rechtsfähigen Personenvereinigungen ist der Aufnahmeantrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. In dem Aufnahmeantrag muss deutlich gemacht werden, welche natürliche Person die juristische Person oder die rechtsfähige Personenvereinigung in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Eine Änderung der vertretungsberechtigten Person ist nach der Aufnahme dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 10) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- 3) Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- 4) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach Kräften fördern und unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- 5) Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen und durch Ende der Rechtsfähigkeit bei Personenvereinigungen, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie bei juristischen Personen auch durch Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand bekannt wird.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss hat in diesem Falle die Mitgliederversammlung spätestens bei ihrer nächsten termingemäßen Tagung zu beschließen. Das Recht des Vorstands, eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Beiträge und Ermäßigungen vorsehen. Des Weiteren kann vorgesehen werden, dass der Vorstand in Einzelfällen ermächtigt ist, Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.
- (2) Die geltenden Mitgliedsbeiträge sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil der Satzung. Der Jahresbeitrag ist fällig am 01.03. eines jeden Jahres; bei Neueintritt am 15. des Folgemonates, der dem Eintrittsmonat folgt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe

- (1) Der Verein hat folgende Ständige Organe:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung,

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. drei weiteren Personen.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- 3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Soweit juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen Vereinsmitglieder sind, können die nach § 3 Abs. 8 S.2 genannten Personen als natürliche Personen gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den gesetzlichen Grundsätzen. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 5) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.
- 6) Über die Beschlussfassung des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- 2) Änderungen der Satzung, sofern ein ordentlicher Antrag von einem Mitglied gestellt worden ist. Satzungsänderungen obliegen ansonsten dem Vorstand
- 3) alle Vereinsordnungen
- 4) Auflösung des Vereins
- 5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- 6) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- 7) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- 8) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- 4) Grundsätzlich sind auch Online-Versammlungen möglich.
 - a) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
 - b) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch das Präsidium unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
 - c) Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Ordentliche- und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - a) die Änderung der Satzung, sofern ein ordentlicher Antrag von einem Mitglied gestellt worden ist
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Regelungen zum Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war, oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
- 5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Mastozytose Netzwerk e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat für das Krankheitsbild Mastozytose.

§ 16 Wissenschaftlicher Ausschuss

- 1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Ausschuss berufen, der aus mindestens vier und höchstens sechzehn Personen besteht. Ihm sollen Ärzte, Wissenschaftlicher und andere geeignete Personen angehören. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Der wissenschaftliche Ausschuss benennt eine Sprecherin/einen Sprecher (Vorsitzende/n), die/der an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen kann.
- 3) Der wissenschaftliche Ausschuss berät Vorstand und Verein in gesundheits- und wissenschaftlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus kann er Institutionen und Personen beraten. Er regt die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und die Prüfung von Methoden der Vorbeugung, Diagnostik und Behandlung an und begleitet diese.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 28.03.2022 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

§ 18 Schlussvorschriften

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

1.Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a long horizontal line.

2.Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a long horizontal line.

Anlage zur Satzung § 6 Ziffer 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge Stand: März 2022

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2022.gelten folgende Beiträge: für Mitglieder:

- 1) Der Jahresbeitrag für ein aktives Mitglied beträgt 40,- €.
- 2) Der Jahresbeitrag für ein Fördermitglied wird nach §3 Absatz 4 mit den Fördermitglied beschlossen
- 3) Entsprechend § 5, Absatz 4) der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Jedes Mitglied kann freiwillig einen im eigenen Ermessen erhöhten Jahresbeitrag entrichten.